



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadtverwaltung Eisenach
z.Hd. Frau Oberbürgermeisterin
Katja Wolf o.V.i.A.
Markt 1
99817 Eisenach

Stadtverwaltung Eisenach Oberbürgermeisterin	
05. Juli 2018	
PE-Nr.	weiter an

*- Kopien der OB/TH/TH
zu Mittelwerten
- Kopie an Büro Stadtrat
zur Referenzierung der Mitglieder des Stadtrats*

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Hoffmann

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321247
Telefax 0361 57-3321031

Bernd.Hoffmann@
tlwva.thueringen.de

Ihr Zeichen:
Az.: 20 20 04

Ihre Nachricht vom:
19.03.2018

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
240.3-1512-03/18-EA

Weimar
20.06.2018

**Fünfte Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt
Eisenach für die Jahre 2012 bis 2022**
(Stadtratsbeschluss vom 13.03.2018, Nr. StR/0662/2018)

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

auf Ihren mit Vorlage der fünften Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2012 bis 2022 gestellten Antrag
vom 19.03.2018 erlassen wir folgenden

Bescheid:

Die fünfte Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wird gem. §
53a ThürKO genehmigt.

Dieser Bescheid ergeht verwaltungskostenfrei.

Gründe

I.

Am 13.03.2018 beschloss der Stadtrat der Stadt Eisenach über die fünfte
Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2012 bis
2022. Diese Fortschreibung enthält einen aktualisierten Maßnahmenkatalog
und eine Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der
Einzelmaßnahmen auf den Konsolidierungszeitraum 2018 bis 2022.

II.

1. Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist gemäß §§ 53a Abs.3 S.2
und 118 Abs.2 ThürKO für die Entscheidung zuständig.

ACHTUNG: Neue Adresse!

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

2. Soweit die Fortschreibung eine Veränderung der Konsolidierungsmaßnahmen oder eine Verlängerung des Konsolidierungszeitraumes erfordert, ist sie vom Gemeinderat zu beschließen und bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich veränderter Konsolidierungsmaßnahmen hier erfüllt.

Die der fünften Fortschreibung zugrunde liegende Finanzplanung weist einen Konsolidierungsbedarf für den Haushalt bis 2022 in Höhe von 52.678.602 € aus, das Konsolidierungspotential beläuft sich auf 40.788.012 € (siehe Anlagen 6 und 7 der fünften Fortschreibung).

Mit einem Haushaltssicherungskonzept und dessen Fortschreibung soll mittelfristig eine Gemeinde in die Lage versetzt werden, die nach § 53 ThürKO bestehenden Verpflichtungen als Ausdruck einer geordneten Haushaltswirtschaft vollumfänglich zu erfüllen. Das Konsolidierungsziel darf nicht gefährdet werden, § 129 Abs.4 ThürKO i.V. mit Buchstaben A. und C. Ziffer 4 VV-Haushaltssicherung.

Neben der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung und des Haushaltsausgleichs i.S.d. § 53 Abs.1 und 3 ThürKO i.V. mit § 22 ThürGemHV zählt zu einer geordneten Haushaltswirtschaft auch der mittelfristige Abbau von Sollfehlbeträgen, soweit diese nicht unverzüglich gedeckt werden können.

Die in der fünften Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes angeführten Maßnahmen sind unter Berücksichtigung weiterer Bedarfszuweisungen im Zeitraum 2019 bis 2022 von rd. 13,00 Mio € geeignet, das Konsolidierungsziel zu erreichen. Voraussetzung hierfür ist v.a., dass die seitens der Stadt erwarteten Effekte durch Rückkreisung im Zeitraum 2019 bis 2022 von 24,00 Mio € kassenwirksam werden.

3. Die Befreiung von den Verwaltungskosten ergibt sich aus § 2 Abs.1 Satz 1 Nr.1 ThürVwKostG.

Hinweise und Anmerkungen

1. Die genehmigte fünfte Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Eisenach ist bis zum Ende des Konsolidierungszeitraums öffentlich zugänglich zu machen. In einer vorausgehenden öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes eingesehen werden kann, § 53a Abs.4 S.1 und 2 ThürKO.
2. Die Stadt Eisenach plant im Jahr 2018 mit Bedarfszuweisungen von 10,87 Mio € und in den Jahren 2019 bis 2022 mit Bedarfszuweisungen von 13,00 Mio €. Die Genehmigung der fünften Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes begründet keinen Rechtsanspruch der Stadt auf die Bewilligung von Bedarfszuweisungen (siehe § 24 Abs.4 S.1, Abs.2 ThürFAG i.V. mit Buchstabe A. Ziffer 3 VV-Bedarfszuweisungen).

3. Bis zum 31.07.2018 ist durch die Stadt Eisenach erstmals zu berichten, ob und in welcher Höhe folgende Gewinnausschüttungen (Anlage 7 zur 5.FS-HSK) in 2018 kassenwirksam wurden :

- Sportbad Eisenach GmbH (VwHH2; geplant sind hier 31.970 €, veranschlagt unter HHSt. 86000.210000 = 31.970 €),
- Städtische Wohnungsgesellschaft Eisenach mbh (VwHH3; geplant sind hier 842.000 €, veranschlagt unter HHSt. 80100.210000 = 842.000 €) und
- Wartburg-Sparkasse (VwHH6; geplant sind hier 300.000 €, veranschlagt unter der HHSt. 87000.210000 = 0 €)

Sollten vorstehende Einnahmen nicht oder nicht in voller Höhe kassenwirksam werden, ist durch die Stadt Eisenach des Weiteren darzulegen, welche Maßnahmen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs und, darüber hinaus, zur Erreichung des Konsolidierungspotentials im Jahre 2018 i. H. von insgesamt 1,91 Mio € eingeleitet werden bzw. dann bereits eingeleitet worden sind.

4. Mit der sechsten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ist über die Umsetzung des geplanten Konsolidierungspotentials in 2018 lt. fünfter Fortschreibung unter Angabe der Bezeichnung jeder einzelner Maßnahme zu berichten. Dabei ist das geplante Potential dem erreichten bei jeder Einzelmaßnahme gegenüberzustellen. Abweichungen sind zu dokumentieren und zu erläutern.
5. Sollten Maßnahmen der fünften Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes nicht oder nur teilweise umgesetzt oder gestrichen werden oder sollten sich Änderungen bei der Fortschreibung gegenüber der vorherigen ergeben, ist eine nachvollziehbare Begründung bei jeder hiervon betroffenen Einzelmaßnahme angezeigt. Ersatzmaßnahmen, die stattdessen zur Erreichung des nicht zu gefährdenden Konsolidierungsziels angeführt werden, sind detailliert mit ihrem Konsolidierungspotential darzustellen.
6. Die Ausgaben für freiwillige Aufgaben sind nach den Daten der Anlage 4 der fünften Fortschreibung in 2018 gegenüber dem Vorjahr angestiegen (2018 = 5,73 Mio €, 2017 = 5,44 Mio €). Für den Zeitraum der Haushaltskonsolidierung und vor dem Hintergrund eines nach wie vor und nicht in geringem Maße bedarfszuweisungsgedeckten Haushaltes sollte die Stadt Eisenach verstärkt bei allen freiwilligen Leistungen prüfen, ob auf diese verzichtet oder diese zumindest reduziert werden können

(siehe C. 1.2.2.1 VV-Haushaltssicherung). Ein solcher Prüfbericht ist der sechsten Fortschreibung beizufügen.

7. Künftig sind im Formular I, letzte Spalte, Ausführungen hinsichtlich der durchzuführenden Aufgaben zu begründen, ob und in welchem Umfang diese notwendig sind. Eine allgemeine Aufgabenbeschreibung ist nicht ausreichend. Des Weiteren sind die Angaben zum Folgejahr auszufüllen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage beim

Verwaltungsgericht Meiningen

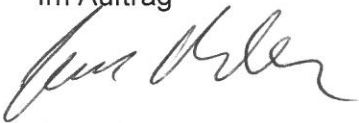
Lindenallee 15

98617 Meiningen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Thüringen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung beigefügt werden. Ferner sollen der Klage so viele Ablichtungen beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jens Roth